

Handlungsempfehlung

zum

Konzept zur Lockerung der Maßnahmen der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe – hier: WfbM

Allgemeines

Aufgrund des derzeit geringen Infektionsgeschehens ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe wieder gestattet und zulässig.

Dennoch wird dem Schutz von Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Eingliederungshilfe eine WfbM besuchen und die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, höchste Priorität eingeräumt. Aus diesem Grund sind durch die Leistungserbringer besondere Anforderungen für den Betrieb einer WfbM einzuhalten.

Ziel ist es, den Menschen mit Behinderung den Besuch einer WfbM zu ermöglichen und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat daher jede WfbM eine einrichtungsindividuelle Konzeption auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Regelungen und unter Beachtung der anschließenden Handlungsempfehlungen zu erarbeiten bzw. anzupassen.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der aktuell gültigen Fassung.

Leistungsberechtigte

Das Angebot steht allen Menschen mit Behinderung, die im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebots eine WfbM besuchen möchten, offen.

Es wird empfohlen, dass Leistungsberechtigte, die

- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, und
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder einer erhöhten Temperatur aufweisen

vom Besuch einer WfbM absehen.

Betreuung und Beschäftigung

Die Betreuung und Beschäftigung sollte einzeln oder in Gruppen von möglichst nur maximal zehn Personen pro Gruppe erfolgen. Die Gruppen sollen möglichst getrennt nach Wohngruppen und besonderen Wohnformen oder zu Hause wohnenden Menschen mit Behinderung zusammengestellt werden und möglichst räumlich separiert beschäftigt werden, ggfls. unter Verwendung von Raumtrennern, Plexiglasscheiben oder alternativer Nutzung von Räumlichkeiten. Die Gruppen sollten möglichst ihre Zusammensetzung behalten, ein Tausch oder Nachrücken bei Ausfall sollte vermieden werden.

Hygiene- und Abstandsregeln

- Die Betreuung der Leistungsberechtigten erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorgehalten wird, das sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html) orientieren sollte.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung und zum Einhalten des Mindestabstandes gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der aktuell gültigen Fassung durch den Leistungserbringer sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zu treffen (z.B. Verwendung von Raumtrennern / Plexiglasscheiben oder durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung). Oberste Priorität ist es, das Risiko einer Ansteckung sowohl der Besucherinnen und Besucher untereinander als auch durch das Personal möglichst gering zu halten. Daher sollte der Kontakt auf das zur Betreuung und Beschäftigung Notwendigste begrenzt werden.
- Der Zutritt zur WfbM und das Verlassen der WfbM sowie die Pausen sind möglichst so zu steuern, dass es nicht zu Warteschlangen kommt und das Abstandsgebot eingehalten wird. Dies sollte insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot und eine Trennung der Gruppen eingehalten werden kann.
- Es ist darauf zu achten, dass die Besucherinnen und Besucher beim Betreten der WfbM möglichst ihre Hände desinfizieren oder waschen.
- Das Messen der Körpertemperatur vor dem Betreten der WfbM wird empfohlen.

- Der Zugang zu den Sanitarräumen sollte ebenfalls entsprechend gesteuert werden.
- Unter Einhaltung der Hygienevorschriften und einem entsprechenden Sicherheitsabstand kann eine gemeinsame Wahrnehmung des Mittagssessens in der Gruppe stattfinden.

Fahrdienst/ÖPNV

Sollte ein Fahrdienst angeboten werden, ist das Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept hierauf auszuweiten.

Die Nutzung des ÖPNV soll unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.